

Einrichtungen der Jugendberufshilfe zwischen pädagogischem Anspruch und Existenznot - eine Problemanzeige und Reformvorschläge

Abstract

Seit Jahrzehnten nimmt die Jugendberufshilfe eine wichtige Funktion am Übergang sozial benachteiligter und individuell beeinträchtigter junger Menschen von der Schule in das Berufsleben wahr. Sie verfügt über professionelle Konzepte sowie weitreichende Kompetenzen und Erfahrungen in der Beratung, Begleitung und Förderung der jungen Menschen. Im Feld der Akteure am Übergang Schule-Beruf nimmt sie eine Vermittlerrolle zwischen den jungen Menschen und v. a. der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe, den Schulen, der Wirtschaft sowie den Agenturen für Arbeit ein. Sie kennt die Strukturen im Sozialraum, bringt die Akteure zusammen und initiiert sowie moderiert Netzwerke, die sich zum Ziel setzen, die Berufschancen junger Menschen zu verbessern.

Gerade benachteiligte und beeinträchtigte junge Menschen sind bedingt durch ihre Ausgrenzungserfahrungen und wiederholten Misserfolgserlebnisse besonders auf Beständigkeit, Verlässlichkeit und vor allen Dingen auf Beziehungen mit Personen angewiesen, die sie stärken und vertrauensvoll mit ihnen zusammenarbeiten. Die Fachkräfte in der Jugendberufshilfe selbst sind der Schlüssel zu gelingenden Prozessen für die gesellschaftliche Teilhabe der jungen Menschen: als Vermittler/-in von Kompetenzen, als verlässliche Bezugsperson und als sozialpädagogische Begleitung.

Trotz ihrer wichtigen Leistungen ist die Situation im Handlungsfeld der Jugendberufshilfe geprägt durch fragile Rahmenbedingungen wie Finanznot und Kostendruck.

Die Jugendberufshilfe ist im SGB VIII § 13 als Teilbereich der Jugendsozialarbeit gesetzlich verortet¹. Außerdem setzt die Jugendberufshilfe in großer Anzahl berufsfördernde Maßnahmen über das SGB III um.

¹ (1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.

(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.

Statt über eine Infrastrukturförderung finanziert sich die Jugendberufshilfe fast ausnahmslos über zeitlich eng begrenzte Projektförderungen (Bundes-, Landesprogramme, kommunale Projekte) und öffentlich ausgeschriebene Arbeitsmarktdienstleistungen. Dies verhindert, dass verlässliche und langfristig erprobte Angebotsstrukturen mit verbindlichen und gefestigten Kooperationen entstehen können. Die prekäre Finanzierung wirkt sich negativ auf die Mitarbeitenden aus, z. B. durch schlechte Bezahlung und befristete Arbeitsverträge.

Der Jugendberufshilfe gehen Know-how und Ressourcen verloren, weil qualifiziertes Personal abwandert. Bewährte (sozial)pädagogische, ganzheitliche und an den jungen Menschen orientierte Förderansätze finden so kaum Anwendung. Vor allem bei gewerblichen Anbietern mit wenigen Erfahrungen in der Förderung benachteiligter junger Menschen mangelt es an professionellen fachlichen Standards.

Auch zukünftig wird eine Vielzahl junger Menschen hohen Förderbedarf am Übergang von der Schule in den Beruf haben. Um diese auch künftig mit Angeboten der Jugendberufshilfe wirksam fördern zu können, sind die Rahmenbedingungen dringend zu verbessern, insbesondere hinsichtlich der Kontinuität, verlässlichen Finanzierung und einer bedarfsgerechten Ausrichtung der Angebote. Das gelingt durch einen Rechtsanspruch für alle jungen Menschen auf Ausbildung, flächendeckende berufsfördernde Angebote, die sich an den Zielen der Jugendhilfe orientieren, sowie neue Finanzierungsmodelle, die diese Angebote absichern. Bei der Vergabe von Arbeitsmarktdienstleistungen muss endlich die Qualität der Angebote mehr Gewicht erhalten als der Preis.

Unklare Zuständigkeiten von Jugendhilfe (SGB VIII), Grundsicherung (SGB II) und Arbeitsförderung (SGB III) führen dazu, dass junge Menschen zwischen den Gesetzbüchern hin- und hergeschoben werden. Stattdessen müssen sie einen Rechtsanspruch auf ein bedarfsgerechtes Angebot erhalten. Die Leistungsträger sind gesetzlich zur Kooperation zu verpflichten.

Einen breiten politischen Diskurs zur Gestaltung existenzsichernder Rahmenbedingungen für die Jugendberufshilfe halten wir für dringend geboten. Nur dann können die Einrichtungen ihre wichtige Aufgabe, die Förderung gesellschaftlicher und beruflicher Teilhabe junger Menschen, auch zukünftig erfüllen.

1. An wen richten sich die Angebote der Jugendberufshilfe?

Jedes Jahr gehen viele junge Menschen bei ihrer Suche nach einem Ausbildungsplatz leer aus, laut dem Berufsbildungsbericht 2015 waren dies 21.000. Die Vielzahl der Förderprogramme bzw. Maßnahmen in Deutschland, die zu einer Ausbildung hinführen sollen, spiegeln den großen Bedarf und das Bemühen der Politik, diesem Dilemma entgegen zu wirken. Dennoch gelingt einem beträchtlichen Anteil junger Menschen der erfolgreiche Übergang in eine Berufsausbildung nicht. Unter den 4,85 Millionen Menschen im Alter von 25 bis 30 Jahren waren

nach Angaben des Statistischen Bundesamts im Jahr 2013 rund 1,15 Millionen – also beinahe jede vierte Person – ohne einen berufsqualifizierenden Abschlussⁱ.

Zu erwarten ist eine deutliche Erhöhung der Zahlen aufgrund der jungen Menschen, die in Deutschland Asyl beantragen. So waren von den insgesamt 476.649 Menschen, die 2015 Asyl beantragten, 40 % zwischen 18 und 29 Jahren. Nach Schätzungen haben die meisten keine abgeschlossene Berufsausbildung.

Etwa 256.000 junge Menschen befinden sich im sogenannten Übergangssystem, also in einer vollzeitschulischen Maßnahme der berufsbildenden Schulen oder in Förderangeboten, etwa der Bundesagentur für Arbeit oder der Jugendhilfe, die nicht zu einem anerkannten Berufsabschluss führt. Ein Teil derer findet nach kürzerer oder längerer Zeit den Zugang in eine Berufsausbildung und kann diese abschließen, einem anderen Teil gelingt das – häufig über Jahre – nicht. Überproportional betroffen von schlechteren Zugängen in duale Ausbildung sind junge Frauen sowie junge Migrantinnen und Migranten.

Nach Praxiserfahrungen ist es oft dem Zufall überlassen, wohin ein junger Mensch vermittelt wird, der nicht in eine Berufsausbildung mündet. Vor allem die Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (Sozialgesetzbuch III) haben sich konzeptionell zunehmend dahin entwickelt, die schnelle, unmittelbare Integration in Ausbildung vorzugeben. Für junge Menschen mit hohem Förderbedarf sind die Angebote oft zu hochschwierig und gehen mit einer Überforderung einher. Dies kann zu Misserfolgserlebnissen als bekannte Erfahrung für junge Menschen führen, deren Biografie bereits durch schulisches Scheitern und Erfahrungen fehlender Selbstwirksamkeit geprägt ist. Oft folgt ein Ausstieg aus einem Projekt bzw. einer Maßnahme bzw. ein Abbruch. Die Übergänge sind nicht gesichert, weitere berufliche Perspektiven haben diese jungen Menschen dann kaum. Die scharfen Sanktionsmechanismen gegen diese jungen Menschen im SGB II wirken in diesem Zusammenhang zusätzlich kontraproduktiv und verstärken die Misserfolgserfahrung.

Diesen jungen Menschen stehen gemäß § 13 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) sozialpädagogische Hilfen zu, die ihre schulische, berufliche und soziale Integration fördern. Die bestehenden Angebote reichen nicht aus. Sie machen nur 1,4 Prozent der Gesamtausgaben der Kinder- und Jugendhilfe ausⁱⁱ.

Die Lebenslagen der betroffenen jungen Menschen und die Phänomene der Ausgrenzung sind unterschiedlich, aber auch vielschichtig, wie Praxiserfahrungen von Einrichtungen der Jugendberufshilfe zeigen und wissenschaftliche Untersuchungen belegen. Einige Schlaglichter:

- Die Biografien der jungen Menschen sind teils geprägt durch prekäre Lebenslagen und materielle Armut. Durch ihre Herkunftsfamilien fühlen sie sich häufig nicht unterstützt.
- Die jungen Menschen haben nach einer oder mehreren Maßnahmen im sog. Übergangssystem keine Anschlussperspektive oder brechen diese vorzeitig ab.

- Die meisten haben negative Schulerfahrungen und verlassen die allgemeinbildende Schule vorzeitig und/oder ohne Abschluss.
- Laut Berufsbildungsbericht 2015 fragten ca. 98.000 Ratsuchende der Berufsberatung keine Hilfe mehr nach. Deren Verbleib ist oft unbekannt.
- Einige leben perspektivlos in ihrer Herkunftsfamilie und werden durch die Eltern oder im Rahmen des SGB II finanziert. Im November 2015 waren 723.883 erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren im SGB II-Bezugⁱⁱⁱ.
- Einige junge Frauen geben mit ihrer Mutterschaft das bisher erfolglos gebliebene Streben nach einer Berufsausbildung auf. Andere wünschen einen beruflichen Einstieg, werden aber nicht gefördert, sondern jahrelang über das SGB II alimentiert.
- Viele geraten in Notlagen, z. B. durch Erkrankung, Überschuldung oder Suchtprobleme, und das Verfolgen der eigenen Berufsbiografie gerät in den Hintergrund.
- Ein zunehmendes Problem ist Wohnungslosigkeit, häufig in Folge der oben genannten Phänomene. Statistisch belastbare Zahlen gibt es hierzu nicht.
- Ein Teil der Jugendlichen nimmt überhaupt keine Hilfe mehr in Anspruch und für sie besteht die Gefahr, dauerhaft in prekäre Lebenslagen zu geraten. Diese Jugendlichen wollen nicht gesehen werden und sind auch in keiner Statistik mehr sichtbar. Eine neue Studie des Deutschen Jugendinstituts^{iv} kommt zu der Einschätzung, dass deutschlandweit ca. 21.000 Minderjährige zu den sog. „entkoppelten Jugendlichen“ gezählt werden können.

2. Anforderungen an eine wirksame Förderung junger Menschen

In der Regel benötigen diese jungen Menschen sozialpädagogische und individuell ausgerichtete Angebote. Sie brauchen verlässliche Ansprechpartner/-innen, die mit ihnen Lösungswege aus ihren Problemlagen finden und Lebensperspektiven erarbeiten.

Die Jugendberufshilfe möchte jungen Menschen eine längerfristige Lebens- und Berufsperspektive eröffnen und ihnen gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen. Insofern hat die Jugendberufshilfe den Anspruch, dass Berufsorientierung auch Lebensorientierung ist und nicht auf berufsbezogene Kompetenzen beschränkt bleibt.

Die Herangehensweise der Jugendberufshilfe folgt einer an den Zielen der Jugendhilfe orientierten Förderung, die auf einem ganzheitlichen Förderbegriff basiert. Es handelt sich um einen ressourcenorientierten Ansatz, in dessen Mittelpunkt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz die Förderung der Persönlichkeit und Entwicklung des jungen Menschen stehen. Der junge Mensch bildet den Ausgangspunkt der Förderung und gestaltet diese als Experte/Expertin in eigener Sache mit. Eine zentrale Bildungsaufgabe der Jugendberufshilfe ist dabei die Vermittlung von Selbstorganisation, Alltagskompetenzen und Bewältigungsstrategien zur Gestaltung von Übergängen und zur Überwindung persönlicher Problemlagen^v. Vor allem verdichten sich in den letzten Jahren die Hinweise auf die hohe Bedeutung von unterstützenden

Personen, die benachteiligte Jugendliche zuverlässig begleiten und motivieren. Diese wirken auf Jugendliche nachweislich stabilisierend^{vi}.

Der junge Mensch hat ein Wunsch- und Wahlrecht, das heißt, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern (§ 5 SGB VIII).

Deutlich kritisiert die Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit (BAG KJS) e. V. die Tendenz, junge Menschen vorrangig mit dem Ziel der ökonomischen Verwertbarkeit - ihrer Eignung für die Wirtschaft - zu fördern (Employability).

3. Situation der Jugendberufshilfe: Zwischen professioneller Arbeit und Existenznot

Die Förderlandschaft im Bereich der Jugendberufshilfe ist heterogen, bundesweit gibt es etwa 60 Programme. Entsprechend unterschiedlich sind die Ansätze, Laufzeiten und Förderbedingungen bzw. der Finanzrahmen. Fördergeber sind die Europäische Union (z. B. Europäischer Sozialfonds auf Landes- und Bundesebene), der Bund (Bundesmodellprogramme der Ministerien), die Bundesagentur für Arbeit, die Länder sowie die kommunale Jugendhilfe. Allen gemeinsam ist, dass die Angebote und Maßnahmen bis auf wenige Ausnahmen zeitlich befristet sind. Zudem gibt es für die Einrichtungen der Jugendberufshilfe keine verlässliche Infrastrukturförderung. Dies bedeutet, dass es in Deutschland kein auf Kontinuität ausgerichtetes, für Jugendliche verlässliches Angebot im Bereich der beruflichen Integrationsförderung gibt.

Einen Schwerpunkt der bundesweiten Angebote bilden die Maßnahmen im Sozialgesetzbuch III (Arbeitsförderung) wie z. B. Aktivierungshilfen, Berufseinstiegsbegleitung oder die berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen. Diese Maßnahmen haben zum Ziel, die jungen Menschen möglichst schnell in eine Berufsausbildung zu vermitteln.

Die folgende Problembeschreibung ist auf die Situation in den Maßnahmen der Ausbildungsförderung (SGB III) fokussiert. Dennoch trifft die prekäre Lage in vergleichbarem Ausmaß auch auf einen Großteil anderer Angebote/Projekte in der Jugendberufshilfe zu.

Vergabepraxis der Bundesagentur für Arbeit

Die Vergabe der Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit wird seit 2005 im Rahmen öffentlicher Ausschreibungen von den Regionalen Einkaufszentren (REZ) gesteuert. Die Vertragslaufzeiten liegen je nach Maßnahme zwischen wenigen Monaten und 2 bis 3 Jahren. Die Preise für Arbeitsmarktdienstleistungen sind durch die Sparmaßnahmen des Bundes und die Konkurrenzdynamik der Ausschreibung kontinuierlich gesunken.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass der Preis – und nicht die Qualität – das entscheidende Kriterium bei der Vergabe bildet. Die Löhne der Mitarbeiter/-innen sind zum

ausschlaggebenden Wettbewerbskriterium geworden, da 80 bis 90 Prozent der Maßnahmekosten bei den Personalkosten liegen. Für Träger mit Flächentarifvertragsbindung ist es inzwischen schwierig bis unmöglich, preislich mit Trägern ohne tarifliche Bindung zu konkurrieren. Wenn sie dennoch einen Zuschlag erhalten, können sie in der Regel nicht kostendeckend wirtschaften.

Es ist nicht ungewöhnlich, dass nach nur einer Ausschreibungsrunde die Maßnahme an einen anderen Träger vergeben wird. Dieser muss die Infrastruktur und die Kooperationen aus dem Nichts neu aufbauen, während die Ausstattung, Netzwerke und Know-how des erfahrenen Trägers brach liegen.

3.1 Auswirkungen auf die Qualität der Angebote und auf die jungen Menschen

Den Trägern fällt es durch den kontinuierlichen Preisverfall zunehmend schwer, auch nur die elementaren Voraussetzungen wie Räume, Sachkosten und qualifiziertes Personal zu stellen.

Fachkräfte schätzen ihre Arbeitssituation in der Mehrheit als eine Kombination von Überbelastung und Unterfinanzierung ein. Folge der schlechten Arbeitsbedingungen sind häufige Personalwechsel. Dies wirkt sich auch auf die Kompetenzentwicklung der jungen Menschen nachweislich hemmend aus^{vii}. Denn gerade benachteiligte junge Menschen brauchen kontinuierliche Ansprechpartner/-innen. In den Angeboten der Jugendberufshilfe reproduzieren sich damit Erfahrungen der Jugendlichen mit Beziehungsabbrüchen.

Den Förderbedarfen von jungen Menschen kann wegen des Vermittlungsdrucks und starrer Umsetzungsvorgaben längst nicht immer entsprochen werden. Sie brechen ggf. ohne Anschlussperspektive ab. Ein Creaming bzgl. der Auswahl der Teilnehmer/-innen ist strukturell angelegt und dieses wird durch vorgegebene Integrationsquoten der Bundesagentur für Arbeit noch belohnt. Junge Menschen mit hohem Förderbedarf sind also die Hauptverlierer/-innen dieser Entwicklungen.

Eine Mitsprache der jungen Menschen für oder gegen die Teilnahme an einer Maßnahme ist nicht vorgesehen. Auch können die jungen Menschen nicht unter verschiedenen Angeboten auswählen, sondern werden durch die Arbeitsagentur einem Träger zugewiesen. Das im SGB VIII festgelegte Wunsch- und Wahlrecht von Hilfeempfänger/-innen wird damit unterlaufen.

3.2 Auswirkungen auf die Fachkräfte und auf die Personalentwicklung der Träger

Die Fachkräfte in der Jugendberufshilfe stehen im ständigen Spannungsfeld zwischen hohem pädagogischen Anspruch, zunehmendem Innovationsdruck und eigener prekärer Erwerbssituation.

Sie selbst sind *der* Schlüssel zu gelingenden Prozessen für die gesellschaftliche Teilhabe der jungen Menschen. Dies bezieht sich auf ihre unterschiedliche Rollen: als Vermittler/-in von Kompetenzen, als verlässliche Bezugsperson und sozialpädagogische Begleitung für die jungen

Menschen. Die sozialpädagogische Arbeit stellt hohe Anforderungen an die Fachkräfte. Sie müssen die Beziehungen aufbauen und halten, Jugendliche motivieren, mit ihnen Förderprozesse gestalten und Problemlösungen erarbeiten sowie ihnen Kompetenzen vermitteln.

Zudem fungieren sie als Akteur/-in und Netzwerker/-in in der Kooperation mit beteiligten Personen/Institutionen. Neben pädagogischer Kompetenz benötigen sie deshalb darüber hinaus gehende multidisziplinäre Fähigkeiten: Kooperationsgeschick für die Zusammenarbeit mit Schulen, Unternehmen, Eltern u. a., Verhandlungs- und Kommunikationsgeschick (Unternehmen, Agentur für Arbeit, Eltern, Geldgeber) und die Fähigkeit, Arbeitsergebnisse und Förderprozesse zu dokumentieren und zu vermitteln (Geldgeber, Medien, Öffentlichkeit).

Im krassen Gegensatz dazu stehen die Arbeitsbedingungen der Fachkräfte. Sie sind geprägt durch kurze Vertragslaufzeiten mit teils schlechter Bezahlung. In der Folge wechseln viele Fachkräfte verständlicherweise in andere Felder der sozialen Arbeit. Viele Maßnahmen sind deshalb geprägt von einem „Personal- und Kompetenzhopping“.

Bezogen auf das Projekt oder die Maßnahme zeigen die Erfahrungen, dass diese sich erst nach zwei oder drei Jahren etablieren können. Kaum ist aber der Aufbauprozess abgeschlossen, wird die Maßnahme auch schon durch eine Neuvergabe an andere Träger beendet. Nicht nur Kooperationen gehen verloren, sondern auch Infrastruktur sowie Know-how und letztendlich Ressourcen.

Ein Beispiel hierfür sind die häufigen Personalwechsel im Programm Bildungsketten/Berufseinstiegsbegleitung, die laut Evaluationsbericht ein zentraler Faktor für die Effektivität des Programms sind. Bereits innerhalb weniger Monate waren nach Angaben der Träger 33 Prozent der Berufseinstiegsbegleiter/-innen wieder aus ihrer Tätigkeit ausgeschieden. Als Gründe für die große Häufigkeit von Wechseln benennen die Fachkräfte auch die berufliche Situation. 51,5 Prozent der im Jahr 2012 befragten Berufseinstiegsbegleiter/-innen hatten einen befristeten Arbeitsvertrag, insgesamt 62,2 Prozent zeigten sich unzufrieden mit ihrer Einkommenssituation^{viii}.

3.3 Auswirkungen auf die Förderlandschaft

Expertinnen und Experten sind sich einig, dass trotz der Entwicklungen im Zuge des demografischen Wandels ein Anteil junger Menschen bleiben wird, der hohen Förderbedarf am Übergang von der Schule in den Beruf hat^{ix}. Die Jugendberufshilfe wird also mit ihrer Expertise ein unverzichtbarer Akteur im Übergangssystem bleiben.

Es droht jedoch die Gefahr, dass die Jugendberufshilfe strukturell und personell ausblutet. Bewährte (sozial)pädagogische, ganzheitliche und an den jungen Menschen orientierte Förderansätze bleiben – unter kurzzeitiger Trägerschaft von gewerblichen Anbietern ohne professionelle fachliche Standards – auf der Strecke. Dies trifft insbesondere, aber nicht nur auf die Maßnahmen im Sozialgesetzbuch III zu.

Die Fachkräfte arbeiten bei schlechter Bezahlung und mit ungewisser Perspektive und wechseln, wenn irgend möglich, in andere Arbeitsfelder. Schon jetzt besteht in einigen Regionen ein Mangel an sozialpädagogischem Fachpersonal. In der Regel bewerben sich qualifizierte Fachkräfte nicht auf Stellen mit unattraktiven Rahmenbedingungen. In den Angeboten finden sich viele Berufsanfänger/-innen, die versuchen, die anspruchsvollen Aufgaben zu bewältigen und die Stelle als berufliches Sprungbrett nutzen. Dies hat fatale Folgen für die Qualität der Arbeit, die darüber entscheidet, ob die Begleitung und Förderung für den jungen Menschen positiv verläuft und er/sie letztendlich erfolgreich eine Ausbildung abschließen kann.

Nach Einschätzung der katholischen Träger der Jugendsozialarbeit werden wir schon in wenigen Jahren einen Teil der Aufgaben nicht mehr wahrnehmen können, weil uns qualifiziertes Personal fehlt. Um also junge Menschen mit Angeboten der Jugendberufshilfe auch in Zukunft wirksam fördern zu können, sind die Rahmenbedingungen dringend zu verbessern.

4. Angebot und Rahmenbedingungen der Jugendberufshilfe verbessern

Insbesondere hinsichtlich der Kontinuität und Verlässlichkeit der Angebote besteht dringender Handlungsbedarf. Die Beratungs- und Begleitangebote am Übergang von der Schule in den Beruf müssen zudem individuell ausgerichtet und flexibel umgesetzt werden können. Flächendeckende niedrighwellige Angebote müssen das bestehende Förderangebot ergänzen.

4.1 Ein Recht auf Ausbildung und Förderung für alle jungen Menschen

Das gemeinsame Ziel aller Akteure muss sein, berufliche Teilhabe für alle jungen Menschen zu erreichen. Im Sinne des Inklusionsgedanken müssen allen jungen Menschen mit entsprechendem Bedarf bedarfsgerechte Hilfen gewährt werden.

Ein Recht auf Ausbildung wäre dafür der richtige Weg. Dieses Ziel verfolgt auch die Allianz für Aus- und Weiterbildung^x, die jedem ausbildungsinteressierten Menschen im Rahmen der im Koalitionsvertrag angesprochenen Ausbildungsgarantie einen „Pfad“ aufzeigen soll, der ihn frühestmöglich zu einem Berufsabschluss führen kann.

Auch das 2015 eingeführte Instrument der Assistierten Ausbildung muss so weiter entwickelt werden, dass es für Auszubildende und Unternehmen wirksam, gut zugänglich und handhabbar wird.

Für ein individuell einklagbares Recht der jungen Menschen sollte ein Rechtsanspruch auf berufsfördernde Angebote aus dem SGB III eingeführt werden. Auch ein Rechtsanspruch auf Angebote nach § 13 SGB VIII^{xi} ist notwendig, denn seit Jahren nimmt die Jugendhilfe ihren Auftrag nach Umsetzung des § 13 SGB VIII zu wenig wahr^{xii}. Wir sehen – trotz aller finanziellen Nöte – insbesondere die Kommunen in der Verantwortung, in diesem Feld der Kinder- und Jugendhilfe stärker in die Zukunft junger Menschen zu investieren.

Noch viel mehr muss getan werden, um gleichberechtigte Zugänge und Bedingungen für Jugendliche aus dem SGB II zu Fördermaßnahmen des SGB III, z. B. zu außerbetrieblicher Ausbildung zu schaffen. Dies darf nicht an der prekären Finanzsituation vieler Jobcenter und Optionskommunen scheitern.

Zusätzlich werden niedrigschwellige Angebote für die jungen Menschen benötigt, die über die bisherigen Angebote nicht erreicht werden. Dies trifft z.B. die jungen Menschen, die aufgrund erheblicher Problemlagen (noch) keine Ausbildung absolvieren können und/oder durch Sanktionierungen aus der SGB II-Förderung fallen.

Begrüßt wird deshalb die Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zur Einführung eines neuen § 16 h SGB II für junge Menschen mit hohem Förderbedarf, die von den Hilfesystemen nicht mehr erreicht werden. Die Angebote nach § 16 h SGB II sollten vorrangig von Trägern mit Erfahrungen in der Förderung der Zielgruppe, z. B. durch anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, umgesetzt werden. Diese Träger bringen die Fachexpertise und Erfahrungen mit, die jungen Menschen anzusprechen, zu stabilisieren und individuell zu fördern.

4.2 Koordinierung der Angebote durch Träger der Jugendhilfe

Die Koordinierung/ Federführung der Angebote am Übergang Schule/ Beruf durch Träger der Jugendhilfe ist fachlich geboten, denn sie hat einen besonders weit formulierten Auftrag zur Erziehung, Förderung und zur beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung junger Menschen (§§ 1, 13, 27 SGB VIII).

Durch eine gemeinsame Koordinierungsstelle bzw. durch die lokal geregelte Zusammenarbeit wird gewährleistet, dass die Angebots- und Maßnahmenplanung von den Trägern der Jugendhilfe, den Kommunen, Trägern der Grundsicherung und den Arbeitsagenturen gemeinsam erfolgt. Die Fachexpertise der freien Träger der Jugendhilfe ist unbedingt einzubeziehen. Sinnvoll ist die Einrichtung von rechtskreisübergreifenden Fallkonferenzen.

Mit der Etablierung des Modells der Jugendberufsagenturen soll dies sichergestellt und den jungen Menschen Hilfen aus einer Hand angeboten werden. Diese Zielrichtung wird begrüßt, jedoch bedarf dies der Steuerung durch die Jugendämter. Die derzeit wahrnehmbare Dominanz der Arbeitsagenturen in der Steuerung dieser Netzwerke wird den Ansprüchen der Jugendhilfe noch nicht gerecht.

Derzeit können die Jugendberufsagenturen den Bedarf nach einer individuellen Begleitung und Förderung der jungen Menschen weder quantitativ noch qualitativ decken. Zudem fehlt es den Jugendberufsagenturen noch an fachlichen Standards. So sind nach Praxiserfahrungen Expertise und Angebot der Jugendhilfe in dem Kontext unzureichend umgesetzt.

Bereits 2014 hat der Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit Eckpunkte zur Gestaltung der Jugendberufsagenturen^{xiii} vorgelegt und eine Verständigung auf übergreifende Ziele gefordert,

etwa die Verringerung von Maßnahme- und Ausbildungsabbrüchen durch Weiterentwicklung der Beratungs- und Förderangebote, den Aufbau von Förderketten sowie die Entwicklung von gemeinsam finanzierten Fördermaßnahmen. Die formulierten Eckpunkte sollten zur Weiterentwicklung des Konzepts herangezogen werden. Hieran sollten sich die Jugendberufsagenturen messen lassen. Zudem sollten finanzielle Mittel für die Förderung von Jugendberufsagenturen eingesetzt werden, um jungen Menschen bei Bedarf eine individuelle, an den Zielen der Jugendhilfe orientierte Begleitung auf ihrem Weg in den Beruf zu ermöglichen.

4.3 Gesetzlich verpflichtende Kooperation der Leistungsträger und verpflichtende Hilfeplanverfahren

Junge Menschen mit Unterstützungsbedarf bei ihrer beruflichen Integration benötigen Angebote, die ihre individuelle Entwicklung fördern und berufsbezogene Angebote. Die Kompetenzen der Leistungsträger sind zu bündeln sowie Synergien zu schaffen. Die Zusammenarbeit der verschiedenen Sozialleistungsträger muss gestärkt und strukturell abgesichert werden. Insbesondere braucht es eine gemeinsame Angebots- und Maßnahmenplanung sowie verpflichtende Hilfeplanverfahren. Daher sind die gesetzlichen Vorschriften zur Zusammenarbeit als verpflichtende Vorgaben in allen drei Gesetzesbüchern zu verankern^{xiv}.

Dies hätte auch den Effekt, dass Angebote einander ergänzen statt dass sie konkurrieren. Doppelförderungen, etwa mehrfach durchgeführte Kompetenzfeststellungsverfahren innerhalb kurzer Zeit, würden verhindert.

4.4 Wunsch- und Wahlrecht junger Menschen

Das in § 5 SGB VIII verbriefte Wunsch- und Wahlrecht, nach dem junge Menschen das Recht haben, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern, ist zu beachten. Diese Regelungen werden ergänzt durch die Vorschriften in § 8 SGB VIII, nach denen der öffentliche Träger der Jugendhilfe verpflichtet wird, Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen. Auch § 33 SGB I weist bei den Regelungen zur Ausgestaltung von Rechten und Pflichten darauf hin, dass den Wünschen der Berechtigten und Verpflichteten entsprochen werden soll, soweit sie angemessen sind.

All die benannten Regelungen weisen auf die zentrale Bedeutung der Stellung der Leistungsberechtigten als Subjekte und Individuen hin, denen gem. § 3 Abs. 1 SGB VIII ein durch Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierung gekennzeichnetes Angebot gemacht werden soll.

4.5 Mehr Qualität bei der Vergabe von Leistungen aus dem SGB III

Die Richtlinien für die öffentliche Auftragsvergabe im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und in der Vergabeverordnung (VgV) sind aufgrund europäischer Vorgaben geändert worden. Künftig wird die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen (z. B. Arbeitsmarktdienstleistungen) in § 130 GWB geregelt. Hier stehen

verschiedene Verfahren – etwa auch das Verhandlungsverfahren mit Teilnehmerwettbewerb oder der wettbewerbliche Dialog – zur Verfügung. Sie müssen entsprechend angewendet werden, damit das Problem mit der zentralen und einheitlichen Ausschreibung, die den örtlichen Gegebenheiten oft nicht gerecht wird, gelöst wird.

Nach der Vergabeverordnung (§§ 64 ff VgV) sollen als Kriterien für die Vergabe neben dem Preis auch die Qualität bereits erbrachter Leistungen den Ausschlag geben. Dazu gehören neben den Eingliederungs- und Abbruchquoten in früheren Maßnahmen auch die Qualität des eingesetzten Personals und die erreichten Bildungsabschlüsse der Teilnehmer/-innen sowie die Beurteilung der Vertragsausführung anhand transparenter Methoden. Diese Vorgaben müssen konsequent umgesetzt werden. Nur so besteht die Chance, dass künftig der Qualität der Maßnahme und des durchführenden Trägers eine größere Bedeutung zukommt und sich dann Träger mit hochwertigen Angeboten und einer guten Personalpolitik durchsetzen können.

4.6 Finanzierungsmodelle für verlässliche und bedarfsgerechte Angebote

Ungeregelte Schnittstellen zwischen den Gesetzbüchern dürfen zukünftig nicht mehr auf dem Rücken der jungen Menschen ausgetragen werden. Die Finanzierung sollte nach einem bedarfsorientierten Individualprinzip erfolgen. Das heißt: Bedarfsgerechte Angebote zur berufsbezogenen individuellen Förderung sind vorzuhalten; die Finanzierung regeln die Leistungsträger untereinander. Untermuert wird dies durch eine verpflichtende Kooperation der Leistungsträger aus dem SGB II, III und VIII, die jeweils in den Gesetzbüchern geregelt wird.

Dies schließt ein, dass die Leistungsträger gemeinsame, mischfinanzierte Angebote entwickeln und umsetzen, wenn dieser Bedarf besteht. Der Gedanke einer Poolfinanzierung mit zweckgebundenen Mitteln aus dem SGB II, III und VIII sollte in diesem Zusammenhang neu geprüft werden.

*Beschluss des Vorstands:
Frankfurt, 10. März 2016*

Fachlich zuständige Referentin:

*Elise Bohlen
IN VIA Katholischer Verband für Mädchen- und
Frauensozialarbeit - Deutschland e. V.
Fachbereich Jugendsozialarbeit
Karlstraße 40
D- 79104 Freiburg
Tel. 0761 200 -639
E-Mail: elise.bohlen@caritas.de*

Literatur

ⁱ Statistisches Bundesamt: Bildungsstand der Bevölkerung. Berlin 2014. S. 29:

https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/BildungForschungKultur/Bildungsstand/BildungsstandBevoelkerung5210002147004.pdf?__blob=publicationFile:)

ⁱⁱ Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Vierzehnter Kinder- und Jugendbericht: Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin 2013 <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/14-Kinder-und-Jugendbericht,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

ⁱⁱⁱ Vgl. Bundesagentur für Arbeit: Statistikdaten zur Grundsicherung November 2015, Nürnberg 2015 <https://statistik.arbeitsagentur.de/Navigation/Statistik/Statistik-nach-Themen/Grundsicherung-fuer-Arbeitsuchende-SGBII/Personengruppen-Bedarfsgemeinschaften/Personengruppen-Bedarfsgemeinschaften-Nav.html>

^{iv} Vgl. Deutsches Jugendinstitut und Vodafone Stiftung Deutschland gGmbH: Entkoppelt vom System. Düsseldorf 2015

^v Vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Katholische Jugendsozialarbeit e. V. (BAG KJS e. V.): Bildungsort Jugendsozialarbeit. Zum Bildungsverständnis der Jugendsozialarbeit in katholischer Trägerschaft. Freiburg/Düsseldorf 2015 <http://www.invia-deutschland.de/fachliches/publikationen/veroeffentlichungen/schule-und-ausbildung/>

^{vi} Vgl. Evaluationsbericht für die Kompetenzagenturen, S. 40: „Die Mehrheit hat durch das Casemanagement wieder Kraft und Mut gesammelt und hat gelernt, die eigenen Fähigkeiten einzusetzen“

^{vii} Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales: Evaluation der Berufseinstiegsbegleitung nach § 421s SGB III. Abschlussbericht. Berlin 2015 S. 156 http://www.bildungsketten.de/intern/system/upload/Materialien/Evaluation_der_Berufseinstiegsbegleitung_nach_421s_SGB_III.pdf

^{viii} ebenda, S. 93

^{ix} Christe, Gerhard: Aktuelle und künftige Herausforderungen in der Jugendberufshilfe. In: unsere Jugend, 66. Jg., Heft 9/2014, München 2014 S. 354-366

^x Vgl. Bundesministerium für Bildung und Forschung: Allianz für Aus- und Weiterbildung. Berlin 2014 <https://www.bmbf.de/de/allianz-fuer-aus-und-weiterbildung-1071.html>

^{xi} Vgl. Deutscher Caritasverband (Hrsg.): Berufliche Integration junger Menschen verbessern – Schnittstellen der Sozialgesetzbücher II, III, VIII und XII beseitigen. Positionspapier. Freiburg 2015 <http://www.invia-deutschland.de/fachliches/publikationen/veroeffentlichungen/schule-und-ausbildung/>

^{xii} Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Vierzehnter Kinder- und Jugendbericht: Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin 2013 <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/14-Kinder-und-Jugendbericht.property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf>

^{xiii} Vgl. Kooperationsverbund Jugendsozialarbeit: Gestaltung von Jugendberufsagenturen – Impulse und Hinweise aus der Jugendsozialarbeit. Berlin 2014
http://www.jugendsozialarbeit.de/media/raw/KV_Eckpunktepapier_Jugendberufsagenturen_Juni_2014.docx.pdf

^{xiv} Vgl. Deutscher Caritasverband (Hrsg.): Berufliche Integration junger Menschen verbessern – Schnittstellen der Sozialgesetzbücher II, III, VIII und XII beseitigen. Positionspapier. Freiburg 2015
<http://www.invia-deutschland.de/fachliches/publikationen/veroeffentlichungen/schule-und-ausbildung/>